OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301815/10/Kü

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Finanzamtes Grieskirchen Wels, Finanzpolizei Team 47, Dragonerstraße 31, 4600 Wels, vom 05.02.2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 23.01.2018, GZ: BHGMSBBG-2017-213476/8-Kl, betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und Erteilung einer Ermahnung wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (mitbeteiligte Partei: P P, vertreten durch A & Partner Rechtsanwälte GmbH, W) den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23.01.2018, GZ: BHGMSBBG-2017-213476/8-Kl, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden das gegen die Beschuldigte P P wegen Übertretung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingestellt sowie wegen Übertretung des § 7b Abs. 3 iVm. Abs. 8 Z 1 AVRAG (nicht gesetzeskonforme Durchführung der ZKO3-Meldungen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 AÜG) der Beschuldigten eine Ermahnung erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat das Finanzamt Grieskirchen Wels rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass über die Beschuldigte eine schuld- und tatangemessene Strafe wegen Nichterstattung von Überlassungsmeldungen in 72 Fällen verhängt wird. Insgesamt sollte von Arbeitskräfteüberlassung ausgegangen werden.

I.3. Mit Schreiben vom 01.02.2019 teilte die Abgabenbehörde mit, dass die Beschwerde vom 05.02.2018 zurückgezogen wird.
Begründet wurde dies damit, dass die Auffassung der Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde, dass es sich bei dem gegebenen Sachverhalt um Arbeitskräfteüberlassung handelt, aufrecht bleibt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die vertragliche Konstruktion mit allen diesbezüglichen Elementen und deren Ausgestaltung in der Praxis dazu führt, dass eine Zurverfügungstellung von Arbeitskräften darin beabsichtigt ist und nicht die Erfüllung einer gewährleistungstauglichen Werkleistung.

Aufgrund der sich nunmehr entwickelnden Spruchpraxis des VwGH (insbesondere VwGH Ra 2018/11/0137-3 vom 12.11.2018, Ra 2018/11/0014 vom 22.02.2018, u.a.) wird seitens der Finanzpolizei jedoch zur Kenntnis genommen, dass allfälligen außerordentlichen Revisionen keine Erfolgsaussicht zukommt. Dies gilt vor allem in der Frage der Beurteilung von Sachverhalten bei intra-EU-grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassungen, unabhängig davon, ob im Einzelfall andere Gründe für die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gegeben sind.

II. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

II.1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

II.2. Die Abgabenbehörde hat – wie oben dargelegt – mit Eingabe vom 01.02.2019 die gegenständliche Beschwerde zurückgezogen.

II.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 7 Anm 8; sh zur Berufung Hengstschläger/Leeb, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

II.4. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch das Finanzamt am 01.02.2019 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und ist der angefochtene Bescheid in Rechtskraft erwachsen. Aus diesen Gründen war das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die

Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger